

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1820**

10.8.1820 (Nr. 221)

# Karlsruher Zeitung.

Nr. 221.

Donnerstag, den 10. Aug.

1820.

Baden. (Ständerversammlung.) — Deutsche Bundesversammlung. (Fortsetzung der Bellage zu dem Protokoll der 17. Siz. am 20. Jul.) — Großherzogthum Hessen. — Frankreich. — Großbritannien. — Italien. (Neapel.) — Oestreich. — Rußland. — Spanien. — Amerika.

## Baden.

Karlsruhe, den 9. Aug. Nach langen Debatten über die Position in §. 5 der Gemeindeordnung, die Eintheilung der Bürger betreffend, wurde in heutiger Sitzung von der zweiten Kammer beschlossen: Es soll ferner Ortsbürger, Schutzbürger und Ehrenbürger geben, und die ersten das volle Recht am Gemeineigentum und dessen Verwaltung anzusprechen haben; die zweiten ein solches Recht gar nicht oder nur unter örtlichen Beschränkungen und Bedingungen; die dritten endlich sollten bloß ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse wegen einer Gemeinde zugetheilt seyn, ohne eine Berechtigung auf besondere Gemeindegüter, worunter, ohne Zweifel, Kirche, Schule ic. nicht begriffen seyn werden? Eine sehr weitläufige Diskussion entstand über den §. 6, nach welchem Niemand an zwei Orten zugleich Aktivbürger seyn kann. Die Meinung, als ob mit der Vervielfältigung des Grundeigentums in verschiedenen Gemeinden auch eine Vervielfältigung der Persönlichkeit entstehen müßte, wurde nicht unterstützt, und der §. im Wesentlichen angenommen. In den zusammenhängenden §§. 9 — 11 wurde, bei dessen Erörterung, den Kindern der Staats- und Kirchendiener, statt des vorgeschlagenen Ehrenbürgerrechts, das Schutzbürgerrecht zugesprochen; indessen zeigte sich über den Punkt der Ertheilung des Bürgerrechts abermals eine große Meinungsverschiedenheit. Der Antrag des Deputirten Winter (von Karlsruhe) gieng dahin: Die Gemeinden sollten annehmen, nach bestehenden oder künftigen Gesetzen, und dem Petenten der Rekurs an die Regierung offen bleiben, wenn er, in der Anwendung dieser Gesetze, in Bezug auf seine Person verletzt zu seyn glaube. Die Majorität entschied jedoch für die Beibehaltung des dreifachen Erwerbstitels, durch Geburt, Annahme der Gemeinden oder Staatsbewilligung.

Au die Stelle des Deputirten Thibaut, der seine Entlassung genommen, weil ihm der begehrte längere Urlaub verweigert worden, hat die Universität Heidelberg den geh. Hofrath Zacharia für die erste Kammer ge-

wählt, der auch, zugleich mit dem Deputirten Winter (von Heidelberg), hier eingetroffen ist.

Von den Sitzungen der ersten Kammer tragen wir noch folgendes nach: Am 2. d. wurde das Gesetz über Ablösung der Frohnden mit einigen Abänderungen angenommen. Die Diskussion über das Gesetz wegen Aufhebung der Vermögenskonfiskation nahm ihren Anfang, und der Hr. v. Wessenberg motivirte seinen Antrag zur Errichtung eines Taubstummeninstituts. Hr. v. Türkheim schlug vor, die Entschädigungsrenten der Grund- u. Standesherrn und Korporationen in verzinsliche Obligationen au porteur zu verwandeln. — Am 7. d. geschahen zwei Mittheilungen der zweiten Kammer, worin sie ihre Zustimmung zu dem (von der ersten Kammer schon voriges Jahr gemachten) Antrage auf Verminderung der Beschränkung der Studierfreiheit erklärte, so wie zu der von der Regierung vorgeschlagenen Zuteilung von Hohensgeroldsee zum Wahlbezirk des Amtes Lahr. Die erste Kammer trat sogleich bei. — In der heutigen Sitzung kamen 3 Kommissionsberichte vor: 1) über die im vorigen Jahr gemachte Motion über Abänderung der §§. 60 und 73 der Konstitution (Finanzgegenstände betreffend); 2) über Milderung des Postzwangs; 3) über den Antrag der zweiten Kammer, den Hausirhandel betreffend. Dieser wurde einstimmig angenommen.

Am 9. d. ist die Frau Herzogin Alexander von Württemberg, von Baden kommend, durch Karlsruhe passirt, um nach Petersburg zurückzukehren.

## Deutsche Bundesversammlung.

Fortsetzung der königl. preuß. Instruktion, die Verhältnisse der vormalig unmittelbaren deutschen Reichsstände in Preussen betreffend, Beilage des Protokolls der 17. Sitzung am 20. Jul.: „§. 23. Den Standesherrn bleibt in ihren standesherrlichen Bezirken die Benutzung jeder Art der Jagd- und Fischereigerechtigkeit, der Bergwerke, der Hütten- und Hammerwerke, so weit sie ih-

nen bereits zusteht; jedoch muß dieselbe nach den Landesgesetzen und den für deren Ausführung ergehenden Anordnungen der obern Staatsbehörden geschehen; auch darf dem Staate der durch Unser Edikt vom 1. Jun. 1815 vorbehaltene Vorkauf nicht verweigert werden.

§. 24. Die Standesherrn genießen, bei ihren Domainen ohne Unterschied, ob dieselben in Domanalgrundstücken oder Gefällen bestehen, wenn sie schon vor Auflösung des deutschen Reichs zu ihrem nunmehr standesherrlichen Stamm- oder Familiengute gehört haben, und von ihnen steuerfrei besessen worden sind, die gänzliche Befreiung von ordentlichen Grundsteuern. Diese Befreiung findet auch auf die außerhalb des standesherrlichen Bezirks gelegenen Domanalgrundstücke und Gefälle Anwendung, wenn die vorbemerkten Bedingungen dabei vorhanden sind; ist nicht auszumitteln, ob die Domainen dieser Art vor Auflösung des deutschen Reichs zu ihrem Stammgute gehört haben, so soll dies im Zweifel zu Gunsten der Standesherrn vermuthet werden. Die Befreiung findet dagegen nicht statt: a) bei Gütern und Gefällen der Standesherrn, welche vor Auflösung des deutschen Reichs nicht zu ihrem Stammgute gehört, oder welche sie erst nach jener Auflösung erworben haben. b) Auch kommt sie den Besitzern ihrer in fremde Hände gegebenen Lehngüter, Erblichen und Erbpachtgüter, so weit dieselben von ihrem dinglichen Rechte oder ihrer Nutzung an jenen Gütern Grundsteuer zu entrichten haben, nicht zu statten. Die Standesherrn bleiben verpflichtet, von ihren Domainen zu außerordentlichen Steuern, namentlich zu Kriegssteuern, verhältnißmäßig beizutragen.

§. 25. Die grundherrlichen oder Patrimonialabgaben, sowohl Geldhebungen, als auch Naturallieferungen, bestehend in Gutsrekognitionen, Grund- oder Bodenzinsen, Renten, Gülden, Zehnten, dergleichen Neubrüch, oder Novalzehnten bei künftigen Urbarmachungen in solchen Bezirken, wo der Standesherr Universal- Zehntberechtigter ist, und dergleichen, sind den Standesherrn von ihren Patrimonialpflichtigen fernerhin zu entrichten, so ferne solche nicht seit Auflösung des deutschen Reichs durch Vertrag, Urtheil, Verjährung oder ausdrückliches Gesetz aufgehoben worden. Wo von der ehemaligen französischen, westphälischen oder bergischen Regierung, dergleichen in den von Nassau und Hesses-Darmstadt abgetretenen Landestheilen durch die Gesetzgebung der vorigen Regierung, grundherrliche Abgaben oder Dienste ohne Entschädigung der Berechtigten aufgehoben oder entlassen worden sind, da können in Beziehung auf einen Verlust, welchen die Standesherrn erlitten haben, keine andern Grundsätze eintreten, als welche wegen eines ähnlichen Verlustes bei Unsern Domainen oder allgemein bei allen Grundherrn zur Anwendung kommen. Dagegen sollen die Standesherrn auf die Abzüge, welche ihnen ihre Patrimonialpflichtigen an den Domanalgefällen, wovon sie die Steuerfreiheit genießen, wegen der seit dem Eintritt der Mediatisation neu auferlegten Steuern gesetzlich zu machen berechtigt sind, aus Unsern Staatskassen entschädigt werden.

§. 26. Die in ihren standesherrlichen Bezirken und in ihren Domainen gelegenen Schlösser oder Häuser, welche zu ihrem Wohnsitz für beständig oder abwechselnd bestimmt sind, nebst den dazu gehörigen Nebengebäuden, sind frei von Einquartirung.

(Fortsetzung folgt.)

### Großherzogthum Hessen.

Darmstadt, den 8. Aug. Das neueste Regierungsblatt enthält nachstehende landesherrliche Verordnung vom 3. d.: „Ludwig ic. Nachdem einige derjenigen, welche zu Abgeordneten bei der zweiten Kammer Unserer Ständeversammlung gewählt worden, diesem Rufe nicht folgen zu wollen erklärt haben, und die Beförderung der vielfachen und wichtigen zur Berathung an Unsere Ständeversammlung gebrachten Geschäfte erfordert, neue Wahlen an deren Stelle vornehmen zu lassen, so haben Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Landstände, verordnet, und verordnen andurch: Art. 1. An die Stelle der früher gewählten Abgeordneten zu dem Landtage, welche ihrem Rufe nicht folgen zu wollen sich erklärt haben, sollen neue Abgeordnete gewählt werden. Die früher Gewählten sind bei diesen Wahlen nicht wieder wählbar. Art. 2. Dieses Gesetz soll sogleich nach seiner Bekanntmachung im Regierungsblatt Gesetzeskraft erlangen.“ (Vergl. Nr. 212.)

### Frankreich.

Paris, den 6. Aug. Der König hat gestern dem zum französischen Votschafter in Turin ernannten Marquis de la Tour du Pin eine Privataudiens gegeben.

Eins unserer Journale, sagt der heutige Moniteur, hat einem niederländischen Blatte nachgeschrieben, es hätten neue unruhige Bewegungen zu Berlin statt gehabt. Es ist durchaus nichts wahres an der Sache.

Im nämlichen Blatte liest man: Aus Versehen ist gestern die letzte Stelle eines Auszugs aus einem Schreiben aus Bayonne, worin von einem angeblichen Cordoungl. Truppen an der portugiesischen Gränze die Rede ist, im Moniteur stehen geblieben.

Die meisten Pariser Journale enthalten heute die russische Note an den span. Minister-Residenten in Petersburg (S. Nr. 213). Das Journal des Debats versichert, es hätte diese Note gestern schon geben können; aber es habe erst um halb 11 Uhr Abends die Erlaubniß dazu von der Zensur erhalten, wo es dann für die Einrückung zu spät gewesen wäre.

Der Befehlshaber der 11. Militärdivision, Graf d'Autichamp, zu Bordeaux, hat am 1. d. folgender Tagesbefehl erlassen: Der durch Urtheil des 2. Kriegesgerichts der Division, gesprochen am 27. Jul., und bestätigt am 31. d. n. M. durch das Revisionskonseil, wegen Thätlichkeiten gegen seinen Obern und Widersetzlichkeit gegen die Wache zum Tode verurtheilte Soldat der Legion der Niederloire, S. Roullot, ist durch eine Volkszu-

fammenrottung den Händen der Gensdarmrie entrisfen worden, im Augenblicke, wo diese ihn nach dem Richtplatz führte. Der Gensdarmrie und allen Militärbehörden der Division wird daher hiermit befohlen, genannten Ronlot arretiren, und unter guter Bedeckung nach den Gefängnissen von Bordeaux zurückbringen zu lassen.

Gestern standen hier die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 78%, und die Bankaktien zu 1580 Fr.

### Großbritannien.

London, den 2. Aug. Die Versammlung von Truppen in der Nähe der Hauptstadt, während des Prozesses der Königin, hat bereits angefangen; das 51. leichte Infanterie-Reg. hat Befehl erhalten, sich nach Croxdon zu begeben. (State man.) — Das Gerücht verbreitet sich, es sey von Absendung einer engl. Flotte nach dem mittelländischen Meere die Rede. (Morning Chronicle.)

### Italien.

Durch ein Dekret vom 18. Jul. hat der Herzog von Calabrien, als Generalvikar, folgende Generale zu Kommandanten in den Provinzen ernannt: Den Gen. Lieut. Herzog von Roccaromana, in der fünften Militärdivision; die Marechaulx de Camp, Herzog Civitelli, in der Grafschaft Molise; Baron Zweier, in Aquila; Lorenzo Corne', in Capitanata; Graf Statella, in Prinzipato citra; Cesare Mari, in Basilicata; Fürst Leporano, in Calabria ultra I.; Fabio Caracciolo, in Terra di Bari; Obrist Paolella, in Calabria ultra II.

### Deutschreich.

Wien, den 3. Aug. Nachstehendes scheint ein zuverlässiges Verzeichniß der, vor der Hand zu Verstärkung der Besatzungen nach dem lombardisch-venetianischen Königreiche beorderten Truppen: Infanterie: die ungarischen Regimenter Prinz Leopold von Sizilien, Kaiser Franz, Laskana, Aloys Lichtenstein, Kaiser Alexander, Hieronymus Colloredo, St. Julien, Reuß Graß, Reuß Plauen, Albert Giulay, Leutschmeister, Chasteler, Bogelsang, de Baur, Hiller, Erzherzog Ludwig; ferner zwei Bataillone von Kaiser Jäger und fünf andere Bataillone Jäger. Kavallerie: die Regimenter Ferdinand Husaren, Vincent Chevaulplegers und Kronprinz von Baiern Kürassiere. Sämmtliche Truppen marschieren auf dem Friedensfuß, und brechen sogleich nach erhaltener Ordre auf. Die Kommandirenden Generale sind: die Feldmarschalllieutenants Stutterheim, Prinz Philipp von Hessen-Homburg und Graf Wallmoden-Gimborn; die Generalmajors Geramb, Armeny, Prinz Hohenlohe, Geyppert und Rehey. (Allg. Zeitung.)

Am 18. Jul. hat der König von Preussen Karlsbad

verlassen, und sich nach Marienbad begeben. Der Herzog von Sachsen-Teschen, der sich seit einiger Zeit in letztem Bade befand, ist von dort nach Neuburg an der Donau zu einem Besuche bei der verwittweten Frau Herzogin von Zweibrücken abgereiset.

Gestern wurde der hiesige Kurs auf Augsburg zu 98½ R. M. Also notirt; die Konventionsmünze stand zu 249½ W. W.

### Rußland.

Petersburg, den 19. Jul. Uebermorgen treten Sr. Maj. der Kaiser die Reise in mehrere Provinzen des Reichs und nach Warschau an.

### Spanien.

Der König und die Königin sind am 20. Jul. Abends zu Sacedon angekommen, und mit großem Jubel empfangen worden. Das Volk spannte die Pferde ihres Wagens aus, und zog ihn eine weite Strecke lang.

Im neuesten Journal des Debats liest man: Wir haben neulich, nach einem Schreiben aus Corunna vom 17. Jul. gesagt, daß, ungeachtet der offiziellen Nachrichten aus Madrid, die sogenannte apostolische Junta in Galicien und das unter ihr stehende Insurgentenkorps nicht aufgelöst seyen. Es heißt nun, daß zu Paris Briefe aus St. Jago vom 22. Jul. angekommen seyen, worin gemeldet werde, daß die Truppen der Junta Vortheile errungen hätten, daß ein Regiment zu ihnen übergegangen, daß sie selbst in Orense eingerückt, und daß die Partei der Cortes zu Corunna in Bestürzung sey. Der Herzog von Infantado stand an der Spitze dieser Truppen, und die apostolische Junta hatte ihren Sitz zu Tuy (in Galicien am Minho) aufgeschlagen. Die Bestätigung dieser Nachrichten steht zu erwarten.

### Amerika.

Berichte aus der Hondurashay vom 27. Mai melden, daß Commodore Mury einen unglücklichen Angriff auf die Stadt Truxillo (an der Hondurashay gelegen) gemacht, und dann mit seinem aus 9 kleinen Schiffen bestehenden, die Flagge von Venezuela führenden Geschwader die Stadt Dmoa genommen, und das Fort eingeschlossen habe, aber zum Rückzug genöthigt worden sey, indem die Spanier Verstärkung erhielten.

Nachrichten aus Kingston, auf Jamaika, vom 10. Jun. melden: Die Schiffe, Cordelia und General Drummond, sind hier mit einigen 40 Offizieren und 150 Gemeinen von der irländischen Legion, welche unter den Insurgenten in Rio de la Hacha dienten, angekommen. Außer diesen Schiffen sind seitdem noch die Schiffe Entreprice, Lord Rodney und Dash angekommen, so daß sich die Gesamtzahl, bestehend aus Offizieren, Gemeinen, Weibern und Kindern, auf 800 belief. (Dies sind die nämlichen Soldaten, deren in dem Nr. 215 mitgetheilten Schreiben des Insurgentengenerals Montillo Erwähnung geschehen ist. Wir bemerken bei dieser

Gelegenheit, daß die von dem genannten General kommandirte Expedition nicht gegen die Insel Margarita bestimmt, sondern von dort ausgelaufen war, um gegen die spanische Terra firma, besonders gegen St. Martha, zu operiren.)

Unter den in St. Augustin in Ostflorida vor einigen Monaten angekommenen spanischen Truppen fiel am 2. Jun. eine ernsthafte Meuterei vor. Ein Offizier vom Regiment Malaga hatte einen Soldaten vom Regiment Cataluna geschlagen; darüber wollten seine Mitsoldaten dem ganzen andern Regiment zu Leibe. Es fielen Schüsse; aber niemand wurde verwundet, und die Ordnung hergestellt; unterdessen aber desertirten 25 Mann von Cataluna, und sind in Savannah angekommen.

In der Karlsr. Zeit. Nr. 217 las ich unter dem Artizel Paris, daß Cadet de Baur eine Entdeckung von Saltes de Bezieres bekannt gemacht, wonach das Mehl substantiöser und gesünder sey, wenn das Getreide 8 Tage

vor der Zeitigung geschnitten, daß der Kern dadurch voller und größer werde, und den Wurm nicht bekomme. Diese Erfahrung kennt man nicht nur seit undenklichen Jahren auf dem Hundsrücken (vorzüglich dem ehemaligen badischen Antheil an der Grafschaft Sponheim), sondern das Korn (Rocken) wird dort ohne Ausnahme vor der gänzlichen Zeitigung, wenn nämlich der zeitigende Kern noch etwas teigartiges enthält, und noch nicht ganz fest wird, geschnitten, dann aber in kegelförmigen Haufen in der Zahl von 3 bis 4 Garben auf dem Felde aufgestellt, und so 2 bis 3 Wochen der Zeitigung ausgesetzt, welche die Zeit bewirkt. Eben so wird Gerste und Haber vor der gänzlichen Zeitigung geschnitten; diese Fruchtarten bleiben dann 2 bis 3 Wochen auf den Stoppeln liegen, bis auch ihre Zeitigung erfolgt. Dieser Verfahrensart verdanken die Hundsrücker die vorzügliche Eigenschaft ihres Kornes, daß es ohne Zusatz von Weizen oder Dinkel (Spelz) ein beinahe weißes, sehr geschmackvolles kräftiges Brod giebt, und man dort den Wurm gar nicht kennt. Karlsruhe, den 6. Aug. 1820. W. Frommel.

#### Auszug aus den Karlsruheher Witterungsbeobachtungen.

9. Aug.	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt.
Morgens 6	27 Zoll $11\frac{5}{8}$ Linien	$11\frac{7}{8}$ Grad über 0	58 Grad	Süd	heiter, düstlig
Mittags 3	27 Zoll $11\frac{7}{8}$ Linien	$21\frac{7}{8}$ Grad über 0	41 Grad	West	heiter
Nachts 11	28 Zoll $7\frac{7}{8}$ Linien	$15\frac{7}{8}$ Grad über 0	52 Grad	Südwest	heiter

#### Theater-Anzeigen.

Sonntag, den 13. Aug. (zum erstenmale): Othello, der Mohr von Venedig, große Oper in 3 Akten; Musik von Rossini.

Der vollständige Klavier-Auszug von Othello ist bei Hofbuchh. P. Macklot in Karlsruhe à 9 fl. zu haben.

Achern. [Diebstahl.] Am Sonntag, den 9. Jul., wurden dem Bürger Leonhard Sackmann von Obersasbach 35  $\frac{1}{2}$  Ellen gebleichtes 5 Viertel breites reißenes Tuch von seinem Hause entwendet.

Man bringt diesen Diebstahl sämtlichen Behörden mit dem Ersuchen zur Kenntniß, wegen Auskundschaftung des Diebes sowohl, als des Gestohlenen, das Nöthige einleiten zu wollen.

Achern, den 22. Jul. 1820.

Großherzogliches Bezirksamt.  
C e n g.

Schriesheim. [Mühlen-Versteigerung.] Bis den 23. August d. J. läßt Bürger und Müllermeister Peter Helmreich dahier seine Erbkandmühle, bestehend in 2 Mahl- und 1 Schätgang, Scheuer, 1 Pferds- und 1 Rindviehstall, und 7 Schweinfällen, nebst einem Pflanzgarten, sammt dem Nebenhaus, welches 3 Stuben, 1 Küche und 2 Speicher enthält, unter annehmblichen Bedingungen, Morgens um 9 Uhr, öffentlich freiwillig, in der Mühle selbst, verstei-

gern. Es können 5000 fl. darauf stehen bleiben. Die Liebhaber hierzu belieben sich an genanntem Tag und Stunde daselbst einzufinden.

Schriesheim, den 6. August 1820.

Gondelsheim. [Vorladung.] Johann Michael Kühner, Bürger und Hafnermeister dahier, hat sich bereits am 31. August 1817 heimlicher Weise von seiner Ehefrau entfernt, und bis jetzt von seinem Aufenthaltsort keine Nachricht gegeben.

Derselbe wird daher aufgefodert, sich binnen 3 Monaten dahier zu stellen, und auf die von seiner Ehefrau angebrachte Ehescheidungsklage zu verantworten, widrigen Falls nach den bestehenden Gesetzen gegen ihn erkannt werden soll.

Gondelsheim, den 5. Aug. 1820.

Großherzogliches Amt.  
F ü g e r.

Wertheim. [Apothekenzu verkaufen.] Unterzeichnete ist gesonnen, nach dem Ableben ihres sel. Ehemannes, des Apothekers Andreas Wilhelm Neuber dahier, ihre, ihr eigenthümlich zugehörige, im besten Betrieb und Ruhe stehende Apotheke zu verkaufen. Liebhaber werden daher höflich eingeladen, sich deshalb an meinen Schwiegerohn, Herrn Leibmedikus Arxmann dahier, persönlich oder schriftlich zu wenden.

Wertheim, den 26. Jul. 1820

Christine Neuber, geb. Sobel.

Redakteur: E. A. Lamey; Verleger und Drucker: Phil. Macklot.